

Satzung

des ASV Gladbeck-Zweckel e.V.

§ 1 Name u. Sitz

Der am 01.02.51 zu Gladbeck gegründete Verein führt den Namen

ASV Gladbeck-Zweckel e.V.

und hat seinen Sitz in Gladbeck.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gladbeck unter VR 26 eingetragen worden.

§ 2 Zweck u. Gemeinnützigkeit

§ 2.1. Der ASV Gladbeck - Zweckel mit Sitz in Gladbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports und der Umweltschutz an den angepachteten Gewässern.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Gewässer und die Hege des Fischbestandes.

§ 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag muß eigenhändig unterschrieben sein und sollte möglichst von zwei Mitgliedern, die dem Verein wenigstens 3 Jahre angehören, empfehlend gegengezeichnet werden.

Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich und schriftlich beizubringen.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wenn er bei der Ablehnung nicht schriftlich anwesend ist.

§ 5 Rechte u. Pflichten

Alle Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennt die Hauptversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Voraussetzung ist eine ununterbrochene zehnjährige Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muß spätestens am 31. Oktober eines Jahres durch schriftliche Abmeldung beim ersten Vorsitzenden oder ersten Schriftführer mitgeteilt werden. Die Abmeldung wird wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden ist.

Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt haben oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig. Dieser prüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung oder der Hauptversammlung weiter.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Das Mitglied haftet jedoch für alle nicht erfüllten Verpflichtungen; das noch im Besitz befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ab dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlischt das Recht zur Ausübung des Fischfangs in den Vereinsgewässern und in den Gewässern, für die ihm der Verein einen Erlaubnisschein beschafft hat. Diese Ausweise und der Mitgliedsausweis werden ungültig und sind unverzüglich zurückzugeben. Das Recht zum Tragen von Vereins- und Verbandsabzeichen ist erloschen. Gezahlte Eintrittsgelder, Beiträge und Umlagen werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und die Umlagen setzt die Hauptversammlung fest.

Die Aufnahmegebühr ist nach Eintritt fällig. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu entrichten.

Für Mitglieder, die nach dem 01.01.2005 aufgenommen werden, ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren Pflicht.

Angelerlaubnisscheine werden nur erteilt, wenn diese vorher bezahlt worden sind.

Die Erhebung besonderer Umlagen kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Absicht, darüber zu beschließen, mit der Einberufung mitgeteilt wird.

Beschäftigungslosen Mitgliedern, die unvermögend sind, kann auf ihren Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet oder ratenweise erlaubt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Bei Wiedereintritt haben die früheren Mitglieder erneut die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Die Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Die Mahnkosten sind von dem säumigen Mitgliedern zu bezahlen.

Das Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Beiträge mehr als sechs rückständig und angemahnt worden sind. Bei einer Streichung von der Mitgliederliste behält sich der Verein alle Rechte auf Erhebung der Beitragsrückstände sowie ggf. deren gerichtliche Beitreibung vor.

Gerichtsstand ist für beide Teile ausschließlich das Amtsgericht in Gladbeck.

§ 9 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen Sitte und Anstand in den Versammlung und auf allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen verstoßen, können bestraft werden.

Die Strafen, wie Verwarnung, Verweis oder Entziehung der Erlaubnisscheine, bestimmt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Sie müssen von der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden, um wirksam zu werden.

§ 10 Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11 Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten Kassenwart
- c) dem ersten Schriftführer

In das Vereinsregister sind lediglich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzutragen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem ersten Kassenwart
- d) dem zweiten Kassenwart
- e) dem ersten Schriftführer
- f) dem zweiten Schriftführer
- g) dem Gewässerwart
- h) dem Sportwart
- i) dem Jugendwart
- j) den Vertretern zu g) bis i)
- k) zwei Beisitzern

Es ist zulässig, daß ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter ausübt.

§ 13 Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsamt ist, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, durch Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu besetzen. Bei Verstößen im Sinne §9 ist eine Amtsenthebung durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes zulässig.

§ 14 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein, wenn die Lage der Vereinsgeschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses beantragen. Die Einladungen zu den

Vorstandssitzungen müssen rechtzeitig (eine Woche vorher) schriftlich erfolgen; sie können in besonderen Fällen auch fernmündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der erste Schriftführer lädt die Mitglieder rechtzeitig (eine Woche vorher) zu den Versammlungen ein. Er führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder vom ersten Vorsitzenden ermächtigt worden sind, den sich aus ihren Ämtern ergebenden Schriftwechsel zu führen.

Der erste Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die in ein Protokollbuch einzutragen ist.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der nächstfolgenden Versammlung zu bestätigen.

Der erste Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat ordnungsgemäße Bücher zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben richtig aufzuzeichnen und auf den Mitgliederversammlungen einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden leisten.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich; die Vorstandsämter dürfen nicht besoldet werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten für den Aufwand ihrer Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 15 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzurichten, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Sportausschuß
- b) Jugendausschuß
- c) Veranstaltungsausschuß
- d) Teichbewirtschaftsausschuß
- e) Ältesten- oder Ehrenrat

§16 Wahlausschuß

Die Jahreshauptversammlung wählt zum Zwecke der Vorstandswahl einen Wahlausschuß von max. drei Personen aus der Mitgliederschaft. Dem Ausschuß sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit die Belange des Vereines kennen.

Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden zur Hauptversammlung vorgelegt.

Der Wahlausschuß wählt aus seinen Reihen den Leiter. Der Leiter hat in der Hauptversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind spätestens zehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 17 Ältesten- oder Ehrenrat

Sollte ein Ältesten- oder Ehrenrat gebildet werden, obliegen ihm u.a. folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit dies vom Vorstand dem Ältestenrates übertragen wird,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältesten- oder Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird,
- c) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein gemäß § 4 der Satzung
- d) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein gemäß § 7 der Satzung,
- e) Mitwirkung bei Bestrafungen gemäß § 9 der Satzung.
- f) Alle Verhandlungen des Ältesten- oder Ehrenrates sind streng vertraulich, es sind Niederschriften zu fertigen.

§ 18 Kassenprüfer

In der Hauptversammlung werden im Zuge der Vorstandswahlen aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Wenn sie im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheiden oder ihr Amt nicht ausüben können, kann eine Mitgliederversammlung neue Kassenprüfer wählen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und überwachen die ordnungsgemäße Kassenführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit sie das Vereinsvermögen betreffen.

Es bleibt ihnen überlassen, wie oft sie sich im Laufe des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßigkeit der Kassen- und Geschäftsführung überzeugen wollen. Es ist jedoch mindestens eine ordentliche Kassenprüfung nach Ablauf eines Geschäftsjahres durchzuführen. Der Jahresabschluß des Kassenswartes ist zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen.

Den Kassenprüfern sind die von Ihnen gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erschöpfende Auskünfte zu erteilen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen und –wenn erforderlich- auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken.

Die Kassenprüfer haben über die durchgeführten Prüfungen Niederschriften zu fertigen, zu denen der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten Hauptversammlung eingehend Stellung zu nehmen hat.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 20 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres muß eine Hauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat zu dieser Hauptversammlung unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch ein Anschreiben an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieder einzuladen.

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich unter Begründung des Antrages an den Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen bis zum 15. Dezember, der der Jahreshauptversammlung vorhergeht, beim Vorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge. Ein Dringlichkeitsantrag muß schriftlich vor Beginn der Hauptversammlung vorgelegt werden und von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sein.

In der Hauptversammlung müssen regelmäßig vorgelegt werden:

1. der ausführliche schriftliche Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. der ausführliche schriftliche Kassenabschluß des 1. Kassenwartes
3. der schriftliche Bericht der Kassenprüfer
4. der schriftliche Bericht der Gewässerwart, Sportwart und Jugendwarte.

Danach entscheidet die Hauptversammlung:

1. über die Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes, wobei die Entlastung auf einzelne Vorstandsmitglieder begrenzt werden kann,
2. alle zwei Jahre über die Wahl des Vorstandes für die nächsten zwei Geschäftsjahre (§1 der Satzung,
3. bei Bedarf über Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Umlagen (§8 der Satzung),
4. über den vom Vorstand vorzulegenden aufgegliederten Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
5. alle zwei Jahre über die Wahl der Kassenprüfer für die nächsten zwei Geschäftsjahre (§ 18 der Satzung)
6. über die Anträge zur Hauptversammlung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In besonderen Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung hat unter Angabe von Gründen spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 21 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf stattfinden. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch die Versammlung. Beschlüsse, die den Bestand des Vereines, den Vorstand, die Erhebung von Beiträgen, das Vereinsvermögen oder die Satzung betreffen, kann die Mitgliederversammlung nicht fassen. Bei allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 22 Beschlußfassungen

Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Zahl der erschienenen Mitglieder namentlich anhand einer Anwesenheitsliste festzustellen. Diese Liste ist der Versammlungsniederschrift beizufügen.

Alle Beschlüsse, ausgenommen diejenigen für die in dieser Satzung eine besondere Regelung vorgesehen ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Alle Abstimmungen finden durch Zuruf oder Handaufheben statt, wenn nicht von einem Drittel der erschienenen Mitglieder namentliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.

Alle Abstimmungen sind im Protokoll durch den Schriftführer und Vorsitzenden, der zum Zeitpunkt des Beschlusses die Versammlung geleitet hat, zu beurkunden.

Wenn das Protokollbuch in Loseblattform geführt wird, sind die Blätter von Zeit zu Zeit zu einem festen Buch zu verbinden. Niederschriften oder Protokollbücher dürfen nicht vernichtet werden.

§ 23 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landesfischereiverband Westfalen u. Lippe e.V. Münster als Mitglied an.

§ 24 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Diebstähle, die bei Veranstaltungen oder in Räumen des Vereins eintreten oder vorkommen.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu dieser Hauptversammlung muß von mindestens einem Drittel der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden. In der Hauptversammlung müssen mindestens drei Viertel der verzeichneten Mitglieder anwesend sein. Für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des ASV Gladbeck Zweckel e.V. oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Gladbeck e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn ein anderer Verein den ASV Gladbeck-Zweckel e.V. übernimmt oder wenn eine Fusion beabsichtigt ist.

§ 26 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tag bzw. mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gladbeck, den

Klaus Schumann
(1. Vorsitzender)

Klaus Plewa
(1. Schriftführer)

Gerd Rott
(1. Kassierer)